

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XII. Großensiel. Regierungsbekanntmachung vom 15. Dezember 1845 und
17. December 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

scheinenden näheren Bestimmungen insbesondere auch wegen etwaiger Zahlung eines höhern als des im §. 6. festgesetzten Lagergeldes treffen wird.

§. 10. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschene Auf- forderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 11. Das Kielholen von Schiffen, im Bezirke der Hafenanstalten, ist nur nach vorheriger Erlaubniß des Hafen- meisters und an der von demselben angewiesenen Stelle ge- stattet.

§. 12. Geschieht das Kielholen an der Raje des innern Hafens, so ist, neben dem tarmäßigen Hafengelde für das Schiff, von dem die Arbeit ausführenden Schiffsbaumeister eine Abgabe zur Hafencasse zu entrichten. Dieselbe beträgt:

für die ersten 14 Tage 4 Gr.

für jede folgende Woche 2 "

von jeder Rockenlast der Tragfähigkeit des Schiffs, und wird dabei die angefangene Woche, sowie der Bruchtheil einer Last für voll gerechnet.

§. 14. Etwaige Beschwerden über Anwendung dieser Anordnungen werden vom Amte Brake unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung entschieden.

§. 15. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden polizeilich bestraft.

XII. Großenfiel.

**Regierungsbekanntmachung vom 15. December 1845
und 17. December 1857.**

§. 1. Schiffer, welche an die Raje zu Großenfiel an- legen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede

Rockenlast Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

1. für Getreide à Last 2 *fl* 6 *fl*,
2. für Steine, Reith, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh u. dgl. für die Last 1 *fl*,
3. für Sand für die Last 6 *fl*,
4. für sonstige Kaufmannsgüter aller Art für die Last 7 *fl* 6 *fl*.

Bei den Sätzen unter 1., 2. und 3. wird jede Quantität unter einer halben Last für eine volle Last, bei dem Satze sub 4. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 100 *z* wiegen, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

§. 2. Die im §. 1. erwähnte Rockenlast wird zu 4000 *z* angenommen, die Commerzlast zu 1½ Rockenlast.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Erhebers des Kajegeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 3. Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Schiffsabgaben kein Reciprocitätsvertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kajegelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 4. Der Sielwärter zu Großeniel ist als Aufseher mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenspolizei im Außentiefe, so wie mit der Erhebung der Kajegelder beauftragt, und haben demnach die Beifommenden seine Anweisungen bei polizeilicher Brüche zu befolgen. Etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten sind beim Amte anzubringen, welches solche mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung entscheidet.

Für jedes Schiff über 2 Rockenlasten groß, welches in das Außentief einläuft, und zum Einladen oder Ausladen die Raje benutzt, muß dem Aufseher außer dem Rajegelde ein besonderes Anweisegeld bezahlt werden, nämlich:

1. für einen Kahn oder ein Dielenschiff

- | | | | | |
|--|---|----|---|----|
| a) von 2 bis 5 Rockenlasten | 1 | fl | 3 | fl |
| b) von 5 bis 10 Rockenlasten | 2 | " | 6 | " |
| c) darüber | 4 | " | — | " |

2. für ein Seeschiff

- | | | | | |
|-----------------------------------|----|---|---|---|
| a) bis 30 Rockenlasten | 7 | " | 6 | " |
| b) über 30 Rockenlasten | 10 | " | — | " |

Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Großensiel haben, können sich von dieser Zahlung des Anweisgeldes befreien, wenn sie dem Sielwärter für das ganze Jahr eine Gebühr von

für einen Kahn oder ein Dielenschiff

- | | | | | |
|--|---|----|----|----|
| über 2 bis 5 Rockenlast groß | — | fl | 15 | fl |
| von 5 bis 10 Rockenlast | — | " | 20 | " |
| darüber | 1 | " | — | " |

im Anfange des Jahres errichten.

XIII. Burhaversiel.

Regierungsbekanntmachung vom 23. März 1853
und 17. December 1857.

§. 1. Jedes Schiff, welches an der neuen Raje oder an der Borsielkaje zu Burhaversiel anlegt und daselbst Güter ein- oder ausladet, hat für jede Rockenlast ein- oder ausgeladener Güter an Rajegeld zu bezahlen:

- | | | | | |
|---|---|----|---|----|
| 1. für Getreide | 1 | fl | 3 | fl |
| 2. für Steine, Reith, Steinkohlen, Holz | | | | |